

- d) Wenn sich an einem Bestimmungsorte keine Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofs befindet, so kommen die Bestimmungen unter Nr. 4 der Anweisung zur Ausführung des allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen bezüglich des Zollwesens zur Anwendung.

Werden im Falle des §. 11 bei der Ankunft am Bestimmungsorte Berichtigungen der an der Grenze abgegebenen Deklarationen angebracht, so können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben, oder nur mit einer Ordnungs- oder auch mit einer ermäßigten Geldstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf spezielle Revision ausdrücklich angetragen und durch Vorlegung der Korrespondenz, Fakturen zc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen stattgefunden hat.

4. zu §. 14.

Die Uebereinstimmung des dechargirten Uulrats des Ladungsverzeichnisses, welches an das Ausfertigungsamt zurückgelangt ist, mit dem an das Erledigungsamt zu sendenden Duplikate desselben ist auf letzterem von dem Ausfertigungsamte jedesmal zu bescheinigen.

5. zu §. 20.

- a) Die von der Eisenbahn-Verwaltung abzugebende Deklaration genügt, auch wenn die Kolonne 9 über weitere Bestimmungen der Waaren nicht ausgefüllt sein sollte; hingegen soll den Adressaten (Waarenempfängern) gestattet werden, in Spezial-Deklarationen (Auszügen aus der Deklaration der Eisenbahn-Verwaltung), welche innerhalb einer von der Zoll-Verwaltung örtlich zu bestimmenden Frist zu überreichen sind, die Anträge für die weitere Zollbehandlung zu stellen.
- b) Ueber die Ladungsverzeichnisse sind Seitens der Grenzämter Nachweisungen nach den Erledigungsämtern in der Weise, welche der §. 16 des Begleiterschein-Regulative verordnet, aufzustellen und weiter zu benutzen.

6. zu §. 22.

Für Erfüllung der aus diesem §. hervorgehenden Verpflichtung hinsichtlich des Ausgangslozes hat die Verwaltung derjenigen Eisenbahn zu haften, welche von dem Versender Waaren zur Beförderung übernimmt, deren Bestimmungsort nach den der Eisenbahn-Verwaltung übergebenen Papieren im Auslande liegt.

7. zu §. 23.

Bei der zur Durchfuhr angemeldeten Wollse, welche nach §. 30 der Zollordnung abzufertigen ist, kann einweisen vom Wagenverschluß und von der Personalbegleitung abgesehen werden, wenn folgende Maßregeln dabei zur Anwendung gelangen: